

Zu Plautus.

Menaechmi B. 460:

Sí id ita esset, nón ego hodie pérdidissem prándium:

Quoi tam credo datum voluisse quam me video vivere.

Die Verbesserungen dieser Stelle gehen in zweifacher Auffassung des Sinns derselben auseinander. Nach der einen, welcher Mitschl folgt, wenn er schreibt *Quoi tam credideram insoluisse*, und der sich auch Bahlen mit seiner Vermuthung *Quod tam rebar ratum habuisse* anschließt, ist von der Zeit die Rede, wo *Peniculus* das ihm jetzt ent-riffene Frühstück noch in sicherem Besiß zu haben glaubte, so daß die Worte *quam me video vivere* als ganz allgemeiner Ausdruck für eine fest begründete Ueberzeugung genommen werden. Die andere Auf-fassung, welche *Brix* vertritt, wenn er vorschlägt *Quoi tam credo funus factum*, läßt die unerfreuliche Gegenwart, wo dem Frühstück der *Garauß* gemacht ist, bezeichnet sein, indem nun *quam me video vivere* den einfachen Gegensatz zu *funus factum* bildet. Eben dieser Gegensatz aber ist so schlagend und echt plautinisch, daß er von vorn herein für diese Auffassung einnimmt. Was *Brix* schreibt, liegt frei-lich weit von den handschriftlichen Zügen ab und hat keine Probabi-

lität; aber derselbe Sinn wird gewonnen, wenn mit leichter Aenderung geschrieben wird:

Quód tam credo létum obiisse quám me video vívere.

Die Stelle Men. 492 Fecísti funus méd absente prándio hat schon Briz verglichen; letum obire steht bei Lucrez 5, 1420.

Schulpsorta.

H. A. Koch.